

Vorlage Erstellt durch: Amt 10 - Hauptamt	Drucksachen-Nr: V/2022/456 Status: öffentlich												
Beanstandung eines Ratsbeschlusses													
Beratungsfolge:													
Datum	Gremium												
13.12.2022	Rat der Stadt Herzogenrath												
<table border="1"><tr><td colspan="4">TOP:</td></tr><tr><td>Einst.</td><td>Ja</td><td>Nein</td><td>Enth.</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		TOP:				Einst.	Ja	Nein	Enth.				
TOP:													
Einst.	Ja	Nein	Enth.										

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herzogenrath hebt den in seiner Sitzung am 22.11.2022 unter Tagesordnungspunkt 6, Drucksachen-Nr. V/2022/311-E01, gefassten Beschluss

„Der Stadtrat wählt Frau Renate Wallraff zur Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie für die Dauer von 8 Jahren. Die Besoldung erfolgt nach A 16 LBesG. Es wird die Aufwandsentschädigung nach Eingruppierungsverordnung gewährt.“

auf.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 22.11.2022 hat der Rat der Stadt Herzogenrath unter TOP 6 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Stadtrat wählt Frau Renate Wallraff zur Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie für die Dauer von 8 Jahren. Die Besoldung erfolgt nach A 16 LBesG. Es wird die Aufwandsentschädigung nach Eingruppierungsverordnung gewährt.“

Dieser Ratsbeschluss vom 22.11.2022 wurde gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW vom Bürgermeister mit Schreiben vom 09.12.2022 beanstandet, da er das geltende Recht verletzt.

Das Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung, d.h. sie hemmt die Durchführung des Beschlusses.

Nach der Beanstandung durch den Bürgermeister hat sich der Rat mit der Beanstandung zu befassen. Für die Beschlussfassung durch den Rat fehlt es an einer Fristbestimmung. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Begründung der Dringlichkeit einer Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 22.11.2022 einen unter Tagesordnungspunkt 6, Drucksachen-Nr. V/[2022/311](#)-E01 dokumentierten Beschluss gefasst, der wegen unzulässiger namentlicher Abstimmung nicht im Einklang mit dem Gesetz steht. Es besteht daher ein besonders dringendes öffentliches Interesse, einen rechtswidrig gefassten öffentlichen Beschluss schnellstmöglich aus der Welt zu schaffen, um auch die mit ihm eingehenden Rechtswirkungen in der Sache und aus Publizitätsgründen aufzuheben.

Zudem sind auch die schützenswerten Interessen der Bewerberin für das Beigeordnetenamt zu berücksichtigen.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Bürgermeister bei der Entscheidung mitabstimmen darf, da er nicht nach § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW vom Stimmrecht ausgeschlossen ist.

Rechtliche Grundlagen:

§ 54 Abs. 2 GO NRW

Anlage:

Beanstandungsschreiben des Bürgermeisters vom 09.12.2022



Postanschrift: Stadt Herzogenrath – Postfach 1280 - 52112 Herzogenrath

An die
Mitglieder des Rates
der Stadt Herzogenrath

im Hause

Wahl der Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beanstande ich gem. § 54 Abs. 2 GO NRW den Ratsbeschluss vom 22.11.2022, Punkt 6 der Tagesordnung, Drucksachen-Nr. V/2022/311-E01, zur Wahl der Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie.

Die Beanstandung wird wie folgt begründet:

Die am 22.11.2022 durch den Rat der Stadt Herzogenrath durchgeführte Wahl der Beigeordneten für Soziales, Bildung und Familie ist ungültig.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 2 GO NRW. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

Dies bedeutet, dass eine Wahl durch Handzeichen oder im Rahmen einer geheimen Abstimmung durch Stimmzettel erfolgt.

Eine namentliche Abstimmung ist bei Wahlen i.S.d. § 50 Abs. 2 GO NRW nicht zulässig.

In der Stadtratssitzung am 22.11.2022 wurde eine namentliche Abstimmung durchgeführt. Der daraus resultierende Beschluss verletzt somit das geltende Recht.

Ich bin daher gehalten, den Ratsbeschluss zur Drucksachen-Nr. V/2022/311-E01 vom 22.11.2022 zu beanstanden.

Dienstgebäude:
Rathausplatz 1
52134 Herzogenrath

Internet:
[Http://www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de)

Telefon Zentrale:
02406/83-0

Amt: 10
Hauptamt

Auskunft erteilt:
Herr Wirthmann

Zimmer: 223
Telefon: 02406/83-235
Fax: 02406/12954
E-mail: juergen.wirthmann@Herzogenrath.de

Mein Zeichen: A 10 / Wi
Ihr Zeichen:
Datum: 09.12.2022

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN
DE57 3905 0000 0001 6508 86
BIC AACSDE33

VR-Bank eG
IBAN
DE66 3916 2980 1000 2100 10
BIC GENODED1WUR

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. - Do. 8.30 - 12.30 Uhr
Mo. - Di. 14.00 - 15.30 Uhr
Do. 14.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro zusätzlich

Einmal im Monat
Sa. 09.00 - 12.00 Uhr
(1x monatlich siehe Homepage)

Bushaltestellen am Rathaus:

ASEAG: Linie 21,47,54,69, 147
WEST: Linie 430
Umsteigemöglichkeiten für die
Buslinien am Bahnhof: Linie 89,
HZ 1 + HZ 3

Der Rat hat sich mit der Beanstandung zu befassen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so habe ich unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Fadavian)
Bürgermeister